

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sprockhövel vom 15.11.2001**

Für die Durchführung der nach §§ 59 Abs. 3, 101 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung zu erledigenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 15. November 2001 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (**unter Berücksichtigung der am 07.09.2006 beschlossenen Änderungen**):

**§ 1**Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA)

- (1) Das RPA nimmt die ihm durch § 103 Abs. 1 GO NW übertragenen Pflichtaufgaben wahr.
- (2) Dem RPA werden gemäß § 103 Abs. 2 GO NW folgende weitere Aufgaben übertragen:
  - a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  - b) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts,
  - d) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und
  - e) die Prüfung der Handvorschüsse und Einnahmekassen.

**§ 2**Befugnisse der Rechnungsprüfung (RPA)

- (1) Der Leiter und die Prüfer des RPA sind befugt, von den städtischen Dienststellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Verträgen, sonstigen Schriftstücken und Büchern zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Der Leiter und die Prüfer sind außerdem berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie können Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältern usw. verlangen.
- (2) Zur Prüfung von Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit sind dem RPA die notwendigen Unterlagen (Entwurfszeichnungen mit Kostenanschlägen, Ausschreibungsunterlagen und alle eingegangenen Angebote) vorzulegen.

### § 3

#### Unterrichtungspflicht

- (1) Das RPA ist von beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen im Bereich der gesamten Verwaltung sowie von wesentlichen Neueinrichtungen oder sonstigen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesens, so rechtzeitig zu unterrichten, dass es sich vor der endgültigen Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (2) Dem RPA sind unverzüglich nach ihrem Erscheinen alle Vorschriften, die für die Prüfung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das RPA ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen der Verwaltung und den städtischen Einrichtungen festgestellt werden, unverzüglich zu unterrichten; das gilt auch schon bei dringendem Verdacht. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.
- (4) Das RPA erhält die Tagesordnung mit den dazugehörigen Anlagen und die Sitzungsniederschriften aller Rats- und Ausschusssitzungen (auch Dringlichkeitsentscheidungen).
- (5) Dem RPA sind die Prüfungsberichte anderer Prüforgane und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu zuzuleiten.
- (6) Dem RPA sind die Namen und Unterschriftsproben derjenigen Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigt oder sonst verfügungs-, anordnungs- bzw. zeichnungsberechtigt sind. Auch der Umfang solcher Vollmachten ist anzuzeigen.
- (7) Das RPA ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und Arbeitswiederholungen.

### § 4

#### Geschäftsführung

- (1) Berichte, Beanstandungen und Anregungen sind dem zuständigen Amt auf dem Dienstwege zuzuleiten. In Fällen von besonderer Bedeutung ist dem Bürgermeister zu berichten.
- (2) Sind Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Leiter des RPA nicht auszuräumen, so ist die Angelegenheit dem Rechnungsprüfungsausschuss ggf. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Leiter des RPA hat über die Prüfung der Jahresrechnung einen Prüfungsbericht zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Der Bericht muss sich insbesondere auf die Gebiete erstrecken, die nach § 101 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen sind.

(4) Vor Weitergabe des Berichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss ist eine Ausfertigung dem Bürgermeister auszuhändigen.

(5) Das RPA führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftverkehr selbständig.

## **§ 5**

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04.11.1987 außer Kraft.